

Die Gewertschaft

Organ des Verbandes der Gemeinde u. Staatsarbeiter

Zeitschrift zur Vertretung der wirtschaftlichen und sozialen Interessen der in
Gemeinde- und Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter und Unter-Angestellten

XXIX. Jahrgang

Berlin, 4. Dezember 1925

Nummer 49

INHALTSVERZEICHNIS

Die Träume des Reichsarbeiterverbandes	•••••
Karl Schabel †	•••••
Vericherungrechtliche Stellung der Arbeiter, Angestellten und Beamten in der Sozialversicherung	•••••
Lohnstafel für die preussischen Verwaltungsarbeiter	•••••
Die Ruhe- und Hinterbliebenenversorgung der Rätinischen Arbeiter und Arbeiterinnen und deren Hinterbliebenen in der Landeshauptstadt Braunschweig R. G.	•••••
Ein Blick in die Literatur des Mittelalters	Joh. Gut
Angestellte, Reichs- und Staatsarbeiter • Aus unserer Bewegung Rundschau • Verbandsteil	
Technik und Wirtschaft:	
Zur besonderen Organisationsarbeit in den G. E. B.-Betrieben • Die Kohlenkrise • Die Unsicherheit der Straße • Was ist Gaslois? • Rundschau.	



Schriftleitung: Emil Dittmer

Redaktion und Expedition: Berlin SO 33, Schlesische Straße 42 / Telefon: Marktplatz 3105/06, 119 44

Die Gewerkschaft

Zeitschrift zur Vertretung der wirtschaftlichen und sozialen Interessen der in Gemeinde- und Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter und Unter-Angestellten
Organ des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter

Redaktion u. Expedition: Berlin SO. 33
Schlesische Straße 42 (Redakteur E. Dittmer)
Verantwortlicher: Amt Marienplatz 11944

Staats- und Gemeindebetriebe
sollen Musterbetriebe sein!

Erscheint wöchentlich am Freitag.
Bezugspreis:
monatlich durch die Post 50 Pf.

Die Träume des Reichsarbeitgeberverbandes.



Der Vorstand des Reichsarbeitgeberverbandes Deutscher Gemeinden und Kommunalverbände fühlt sich berufen, Träume, die um die Weihnachtzeit herum doch noch hier und da in den Herzen großer Kinder wach werden, zu zerstören. Das „Friede auf Erden“ soll ungern in ein „Krieg dem Arbeitnehmer“. Was die Arbeitnehmer sich durch die Verkürzung der Arbeitszeit an Kulturfreuden, Familienglück, staatsbürgerlicher Betätigung, Schwererungen haben, soll ihnen ausgerechnet zum Weihnachtseste wieder genommen werden. Wenn Hunderttausende von Erwerbslosen freudlos den kommenden „Festtagen“ entgegensehen, so sollen sie damit getröstet werden, daß weiteren Zwanzig- bis Dreißigttausenden von Gemeindefacharbeitern nach dem Fest daselbe Los beschieden werden soll. Der Plan auf diesen „Wirtschaftsnotwendigkeiten“ ist im Vorstand des R.A.V. schon Anfang Oktober ausgeheckt worden.

Unter dem 16. November ist dann den Gewerkschaften in Ausführung dieses Planes nachfolgender Vorschlag vorgestellt worden. Zum Vergleich stellen wir dem neuen Vorschlag die alte Fassung des § 3 Arbeitszeit gegenüber.

Alle Fassung:

§ 3. Arbeitszeit.

1. a) Gemäß § 1 der Arbeitszeitverordnung vom 21. Dezember 1923 beträgt die durchschnittliche tägliche Arbeitszeit acht Stunden. Sie regelt sich auch im übrigen, soweit nicht in nachstehendem etwas anderes bestimmt ist, nach dieser Verordnung).

b) In den Bezirken, für die auf Grund der bisherigen Regelung eine von Ziffer 1a Satz 1 abweichende Arbeitszeit festgesetzt war, verbleibt es bis zum 31. Dezember 1925 bei dieser Regelung, auch wenn sie vorübergehend nicht durchgeführt ist.

In den Gemeinden, die auf Grund bezirklich zugelassener Ausnahmen von der abweichenden Regelung keinen Gebrauch gemacht haben, bedarf die Einführung der bezirklich vorgeordneten Regelung der Vereinbarung zwischen den zuständigen

¹⁾ Für die Änderung bestehender Arbeitszeit sind für die Regelung die erheblichen allgemeinen und besonderen wirtschaftlichen Verhältnisse maßgebend.

Neuer Vorschlag:

§ 3. Arbeitszeit.

Ziffer 1a. Gemäß § 1 der Arbeitszeitverordnung vom 21. Dezember 1923 beträgt die durchschnittliche tägliche Arbeitszeit acht Stunden ausschließlich Pausen. Sie regelt sich auch im übrigen, soweit nicht in nachstehenden etwas anderes bestimmt ist, nach dieser Verordnung).

Ziffer 1b. In den Bezirken, für die auf Grund der bisherigen Regelung eine von Ziffer 1a Satz 1 abweichende, also längere Arbeitszeit festgesetzt war, verbleibt es bis zum 31. März 1927 bei dieser Regelung, auch wenn sie vorübergehend nicht durchgeführt ist).

¹⁾ Für die Änderung bestehender Arbeitszeit sind für die Regelung die erheblichen allgemeinen und besonderen wirtschaftlichen Verhältnisse maßgebend.

²⁾ Die Vertragsparteien erklären, daß sie notwendigen Änderungen der Arbeitszeit Hindernisse nicht in den Weg legen werden.

An Stelle der bisherigen Bestimmung in § 3 Ziffer 3 ArbZ. 1925

Organisationen der Vertragsparteien).

c) Nach dem 31. Dezember 1925 sind Änderungen des bestehenden Zustandes durch Vereinbarung zulässig, wenn dies mit einmonatiger Frist beantragt wird. Bis zum Abschluß der neuen Vereinbarung hat es beim bestehenden Zustand sein Bewenden).

Zusatz: Die Parteien sind darüber einig, daß durch den R.M.T. die Anwendung der Verordnung vom 13. Februar 1924 (R.Vbl. I S. 66 und S. 154) nicht ausgeschlossen ist.

2. Für Wechsel- und Schichtarbeit in ununterbrochenen Betrieben soll hinsichtlich der im Schichtwechselbetriebe zu leistenden Arbeit eine etwa vor dem Kriege bereits eingeführte achtkündige Arbeitszeit nicht überschritten, ein Dreiwochendurchschnitt von 168 Stunden nicht unterschritten werden. Die für Wechsel- und Schichtarbeiter geltenden gesetzlichen Schutzvorschriften bleiben unberührt.

3. An den Werttagen vor Weihnachten, Neujahr, Ostern und Pfingsten kann durch Bezirksvereinbarung die Arbeitszeit ohne Lohnkürzung bis um zwei Stunden herabgesetzt werden.

4. Jeder Arbeiter muß wöchentlich eine zusammenhängende Ruhepause von mindestens 30 Stunden erhalten. Auf Schichtarbeiter finden die gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.

5. Jeder Arbeiter ist verpflichtet, die Arbeitszeit pünktlich einzuhalten.

6. Durchgehende Arbeitszeit kann vereinbart werden.

¹⁾ Die Vertragsparteien erklären, daß sie notwendigen Änderungen der Arbeitszeit Hindernisse nicht in den Weg legen werden; die auf Grund des § 3 Ziffer 1 des R.M.T. 1924 erfolgten Ränderungen von Arbeitszeitregelungen werden hiermit zurückgezogen.

Ziffer 1c. Soweit die wirtschaftlichen Bedürfnisse eine Verlängerung der Arbeitszeit über den bestehenden Zustand hinaus erfordern, ist der Bezirksarbeitsgeberverband berechtigt, die Arbeitszeit für seinen Bezirk ganz oder teilweise bis zu der im § 9 Absatz 1 der Arbeitszeitverordnung vom 21. Dezember 1925 vorgesehenen Grenze zu verlängern.

Ziffer 2. Die Arbeitszeit an Einzeltagen regelt der Arbeitgeber nach den Bedürfnissen der Betriebe im Rahmen des sich nach Ziffer 1 ergebenden Arbeitsfolles.

Zusatz: Die Parteien sind darüber einig, daß durch den R.M.T. die Anwendung der Verordnung vom 13. Februar 1924 (R.Vbl. I S. 66 und S. 154) nicht ausgeschlossen ist.

Ziffer 3. Für Wechsel- und Schichtarbeit in ununterbrochenen Betrieben soll hinsichtlich der im Schichtwechselbetriebe zu leistenden Arbeit ein Dreiwochendurchschnitt von 168 Stunden nicht unterschritten werden.

Ziffer 4. Jeder Arbeiter soll wöchentlich eine zusammenhängende Ruhepause von mindestens 30 Stunden erhalten. Auf Wechsel- und Schichtarbeiter finden die gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.

Ziffer 5. Jeder Arbeiter ist verpflichtet, die Arbeitszeit pünktlich einzuhalten.

Ziffer 6. Durchgehende Arbeitszeit kann vereinbart werden.

Ziffer 7. Nach dem 31. März 1927 sind Änderungen (Ziffer 1 bis 5) durch zentrale Vereinbarung zulässig, wenn dies mit einmonatiger Frist beantragt wird.

soll folgende Bestimmung in § 11 aufgenommen werden:

Arbeitszufall, der durch Arbeitszufall an den Werttagen vor Weihnachten, Ostern und Pfingsten entsteht und nicht durch Leistungsüberschuss ausgeglichen werden kann, kann auf Grund bezirklicher Vereinbarung bis zu zwei Stunden begütelt werden.

Bis zum Abschluß der neuen Vereinbarung hat es beim bestehenden Zustand sein Bewenden.

Wenn die Arbeitnehmervertreter für die Phantasieprodukte eines überhitzten Arbeitgebergehirns gar kein Verständnis haben, dann wird natürlich von mangelnder Einsicht in die wirtschaftlichen Verhältnisse geredet. Damit werden wir uns zu trösten wissen in dem Bewußtsein, daß wir nicht danach gehen, die Interessen der kapitalistischen Wirtschaftsordnung zu befriedigen.

Die Forderungen der Arbeitgebervertreter lauten nun darauf hinaus:

1. den Bezirksarbeitsgeberverbänden die Macht zugesprochen (von Recht kann doch dabei wohl keine Rede sein), in allen Betrieben nach ihrem Belieben und ihrem Diktat den Jehn-Kunden-Tag für alle Arbeiter einzuführen.
2. Für Beschäftigtenarbeiter ist damit der Zwölfschichtwechsel (die Zwölfstundenschicht) die gegebene Arbeitszeit.
3. Die in der Beschäftigten (z. B. für Feuerhausarbeiten) bestehenden Pausen sollen nicht bezahlt werden.
4. Diese von den Bezirksarbeitsgeberverbänden einseitig zu diktierende Arbeitszeit bleibt (bloß?) bis zum 31. März 1927 bestehen.
5. Eine Herabsetzung der zehn- und zwölfstündigen Arbeitszeit durch Vereinbarung ist nicht zugelassen.
6. Die Bestimmungen des Betriebsrätegesetzes § 73 Ziffer 2, wonach der Betriebsrat bei der Festsetzung der Arbeitszeit, Pausen usw. mitzuwirken hat, werden aufgehoben.
7. Die Bezahlung des verkürzten Arbeitschlusses an den Werktagen vor den hohen Festen soll so gut wie ganz beseitigt werden.

Die Formel in der Ziffer 1a des § 3 wird damit zum grandiosen Bluff gestempelt. Wenn es gilt, die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Stellung der Arbeitnehmer verschlechtern zu können, dann darf auch die von den Arbeitgebern sonst so scharf bekämpfte Auffassung, daß der Reichsmanteltarifvertrag Mindestrecht sein soll, Geseh werden. Die Gemeindegewerkschaften sollen nach diesen Vorschlägen im Punkt Arbeitszeit nur nach der Pfeife der Herren tanzen. Sie sollen, wie ehemals, Knechte im Betrieb werden. Zu bestimmen haben nur die Personen, die da glauben, die Gewalt und die Macht zu haben. Zum Schaden, den man den Gemeindegewerkschaften zufügen will, gibt man noch eine ungemessene Portion Hohn dazu. Die Degradation der Gemeindegewerkschaft zum Objekt von Arbeitgeberwillkür soll noch dazu im Wege des Tarifvertrages „vereinbart“ werden. Wo zu Tarifvertrag, ihr gewalt- und machtlusternen Herren im RW, wenn der Arbeitgeber alle Fragen der Arbeitszeit von sich diktieren oder „regeln“ kann? Dem Gedanken der tarifvertraglichen Gestaltung des Arbeitsrechts wird doch damit direkt ins Gesicht geschlagen. Ebenso aber der Auffassung, die der Vorstand der RW. an anderer Stelle vertritt. In seinem Bericht für das Jahr 1925 heißt es auf Seite 12:

„Auch die bedenklichen Zerlegungsvorschläge in politischer, geistiger und moralischer Beziehung . . . bei einschlägiger Arbeit mit beteiligten zu helfen, ist ein erhabenes Ziel für die nächste Zeit.“

Die Vertretungen der deutschen Gemeinden und Gemeindegewerkschaften sollten sich aber wirklich etwas ernsthaft darum kümmern, daß das Ansehen, das doch noch viele Gemeindegewerkschaften genießen, nicht so bedenkenlos von dem Vorstand des Reichsarbeitsgeberverbandes vertan wird.

Auf Grund welcher Vorkommnisse glauben die sich maßgebend fühlenden Herren berufen zu sein, von Jahr zu Jahr reaktionärere Pläne auszudeckeln? Wollen denn die Herren durchaus beweisen, daß es ihnen unmöglich ist, den Arbeitnehmer als gleichberechtigten Faktor im Wirtschaftsleben zu betrachten? Dann nur zu! Die Gemeindegewerkschaften allerorts werden ja beweisen, daß sie nicht Heloten, sondern Kämpfer sind. —

Kollegen! Sammelt die Lehren, stärkt die Reihen, Gewehr bei Fuß, seid kampfbereit, das ist die Lösung unserer Zeit.

Es kommt eine Zeit, wo es deutlich hervortritt, daß die duldende Unterwerfung größere Liebel hervorbringt, als die des Widerstandes sind: wo die Furcht selbst eine Art von Mut erzeugt; wo ein krampfhafter Ausdruck der Bitterkeit und Verzweiflung im Volke zynischer als Warnung dienen sollte, die Geduld der Menschheit nicht auf eine zu vermessene Probe zu stellen. Macaulay.

Karl Schabel †

Von einem schweren Verlust ist die Filiale Berlin, gleichzeitig aber auch unser gesamter Verband getroffen worden. In den Morgenstunden des 24. November ist unser wackerer Kollege Karl Schabel im Alter von 61 Jahren nach schweren Leiden verstorben. Der Name Karl Schabel ist mit der Entwicklung der Organisation und im besonderen mit der Geschichte der Filiale Berlin untrennbar verbunden.

Karl Schabel, von Beruf Kanalarbeiter, gründete im Anfang der Vierziger Jahre den Verein der Kanalarbeiter. Nach Gründung des Verbandes trat der Verein am 1. Juni 1897 zum Verband über. Vom Tage dieses Eintritts in die Organisation bis zur Minute, in der er sein Auge für immer schloß, galt Schabels Arbeiten und Streben der Organisation. Trotz äußerst schwieriger Familienverhältnisse, er hatte eine zahlreiche Kinderfamilie, war er unermüdet auf dem Posten, um es zu tun, für die Interessen der Gemeindegewerkschaft einzutreten.

Karl Schabel war Mitglied des Hauptvorstandes der jungen Organisation, später Revisor der Hauptkassa, Mitglied der Ortsverwaltung Berlin. Bei der Neuordnung der Verhältnisse der Filiale Berlin wurde Karl Schabel im Jahre 1906 angestellter Kassabote des Verbandes. Ein Amt, das er mit seltener Treue bis vor wenigen Jahren verwaltete. Die Würde dieses Amtes nahm ihm die Filiale 1922 ab. Sie betraute ihn mit der Verwaltung des Filialgrundstückes Johannisstraße. In vorbildlicher Weise hat Karl Schabel auch in dieser Stellung die Interessen der Organisation wahrgenommen. Schon auf dem Sterbebett liegend, interessierte er sich fortgesetzt für den Fortgang der Bauarbeiten auf unserem Grundstück.

Das Wort Karl Schabels galt sowohl in den engeren Sitzungen der Verwaltungskörperschaften wie auch in den Versammlungen der Filiale.

Der Sozialdemokratischen Partei hat sich Karl Schabel im Jahre 1899 angeschlossen. Er war mehr als 26 Jahre Parteimitglied und tat auch an dieser Stelle im Dienste des Proletariats seine Pflicht. Mit Karl Schabel scheidet von uns einer der wenigen, die an der Wiege der Organisation gestanden haben; der in schwerer Zeit, von Mahregelungen bedroht, mannhaft für die Gemeindegewerkschaft zu jeder Zeit und zu jeder Stunde eingetreten ist.

Sein Andenken wird in der Geschichte des Verbandes und im besonderen der Filiale Berlin weiterleben als eines rühmenswerten Muffers in der Entfaltung größten Eifers und treuester Pflichterfüllung im Dienste der gewerkschaftlichen Organisation der Gemeinde- und Staatsarbeiter. Er war ein Mitkämpfer, der eine geradezu rührende Liebe für seine Organisation und die Arbeiterbewegung hatte.

Eine gemaltige Trauerversammlung wohnt der Einäscherung unseres Kollegen Karl Schabel im Krematorium Gerichtsstraße bei. Feiertlich erlangen die Orgelküne, dann selte der Gesang ein: „Ein Sohn des Volkes wollt' er sein.“ Der Redner des Freidenkervereins für Feuerbestattung zeichnete alsdann ein eindringliches Bild des Familienvaters und Menschen Karl Schabel. Er wies auf die unbedingte Treue, Kameradschaftlichkeit und Liebe des Verstorbenen nicht nur gegenüber seinen so zahlreichen nächsten Angehörigen hin, sondern auch auf sein Wirken in Gewerkschaft und Partei.

Kollege Polenste konnte als Vorsitzender der Filiale und Freund des Verstorbenen dieses Bild in treffender, zu Herzen gehender Rede ergänzen: Nicht nur die Gründung der Kanalarbeiterorganisation war das Werk Karl Schabels, sondern er hatte auch entscheidenden Anteil an der Gründung und dem Zusammenschluß unserer Berliner Filiale. Wenn wir heute so stark als Organisation dastehen, so ist der Verstorbene einer der rühmlichsten und erfolgreichsten Mitarbeiter an diesem Werk gewesen. „Ein Kamerad ist uns genommen. Bis zum letzten Atemzuge hat er seiner Kollegen gedacht, und was ihm an Arbeit anvertraut war, hat er stets gewissenhaft und mit Eifer und Treue durchgeführt. — Das Bild des Verstorbenen wurde dann noch durch Genossen Dr. Wolfes ergänzt, der ihn als politischen Kämpfer und Parteigenossen selbste. Die roten Banner unserer Berliner Kollegenschaft sowie der S.V.D. senkten sich und unter den Klängen wehmüßiger Weisen endete die feierwürdige Totenfeier um Karl Schabel. Möge sein Vorbild allen Kollegen zum Muster dienen!

Versicherungsrechtliche Stellung der Arbeiter, Angestellten und Beamten in der Sozialversicherung.

Wie aus den einzelnen Abschnitten über die Versicherungszweige zu ersehen ist, wird in der Sozialversicherung ein großer Unterschied zwischen den drei großen Hauptbeschäftigungsgruppen, nämlich Arbeitern, Angestellten und Beamten, gemacht. Dieser Unterschied ist in der geschichtlichen Entwicklung der Sozialversicherung begründet. Die Versicherung war in ihren Anfangsstadien nur für die wirtschaftlich schwächsten Bevölkerungsteile geschaffen und eingerichtet. Diese schwächsten Kreise waren und sind auch heute noch die Handarbeiter. Unter dem Sammelbegriff „Arbeiter“ faßt man alle die Berufsgruppen zusammen, die sich im Gegensatz zu den geistig Arbeitenden durch die Arbeit ihrer Hände ihren Lebensunterhalt verdienen müssen. Die Angestellten schneiden in der Sozialversicherung schlecht ab. Diese Arbeitnehmerschicht hat nicht nur in der Sozialversicherung, sondern in der gesamten Arbeiterbewegung und Arbeitergesetzgebung eine besondere Stellung.

Die Beamten fallen nur in ganz wenigen Ausnahmefällen unter die Sozialversicherung. Wenn wir von „Beamten“ reden, meinen wir diejenigen Beschäftigten bei Behörden, behördlichen Einrichtungen und wohl auch öffentlich-rechtlichen Körperschaften, die auf Lebenszeit oder unwiderruflich mit Anrecht auf Pension, Bartogeld, Rente, Hinterbliebenenbezüge usw. fest angestellt sind. Alle übrigen beschäftigten Personen bei den Behörden usw., die nicht fest angestellt sind und keinen Anspruch auf Ruhegeld oder ähnliche Bezüge haben, rechnen versicherungstechnisch nicht zu den Beamten, sondern zu der Beschäftigungskategorie, deren Arbeit sie ausüben (Arbeiter, Angestellter). Wir wollen wegen der Uebersichtlichkeit nochmals auf die versicherungsrechtliche Stellung dieser drei Hauptgruppen zusammengefaßt eingehen, da gerade die Bestimmungen über Versicherungspflicht und Versicherungsberechtigung wichtig und noch nicht genügend in der Öffentlichkeit bekannt sind.

Arbeiter. Wie bereits erwähnt, genießen die Arbeiter von allen Berufsarten den weitestgehenden Schutz in der Sozialversicherung. Wird doch geradezu die Sozialversicherung auch mit dem Namen „Arbeiterversicherung“ bezeichnet. Sämtliche Arbeiter, wozu man auch die Arbeiter in der Landwirtschaft zählt, Gesellen, Gehilfen, Dienstboten in Privat- und Gewerbebetrieben, Lehrlinge usw. unterliegen der Krankenversicherung. Auf das Geschlecht, Alter und Höhe des Verdienstes kommt es hierbei nicht an. Ebenso unterliegen die Hausgewerbetreibenden zwangsweise der Krankenversicherung, wenn sie einen vom Reichsarbeitsminister festgesetzten Höchstlohn von Einkommen nicht übersteigen. Dieser Höchstlohn beträgt augenblicklich 2700 Mk. jährlich. Lehrlinge sind auch dann versicherungspflichtig, wenn sie nichts verdienen. Alle diese Personen haben auch das Recht, der Krankenversicherung freiwillig beizutreten. — Der Invalidenversicherung sind alle diese Personen auch zwangsweise unterworfen, ebenfalls ohne Rücksicht auf die Höhe des Einkommens. Eine Beschäftigung, für die als Entgelt jedoch nur freier Unterhalt gewährt wird, fällt nicht unter die Invalidenversicherung. — Wie bereits im Artikel „Unfallversicherung“ erwähnt worden ist, versichert dieser Versicherungszweig nicht Personen, sondern Betriebe. Alle die Arbeiter, die in einem der versicherten Betriebe (§ 37 der Reichsversicherungsordnung) tätig sind, unterliegen der Unfallversicherung. Auf das Alter, Geschlecht und die Höhe des Verdienstes kommt es bei diesem Versicherungszweig auch nicht an. — Die Arbeiter sind also bei allen drei Versicherungsarten auf jeden Fall versichert.

Angestellte. Mit den Angestellten wird die Sache schon schwieriger. Der Krankenversicherung unterliegen Betriebsbeamte, Werkmeister und andere Angestellte in ähnlich gehobener Stellung, Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge, Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken, Bühnennormale, Musiker, Lehrer und Erzieher, Angestellte in Berufen des Unterrichts, der Erziehung, der Fürsorge, der Krankenpflege und der Wohlfahrtspflege, wenn die Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet. Voraussetzung für die Versicherung ist allerdings, daß das Einkommen dieser Personen einem vom Reichsarbeitsminister jeweils festgesetzten Höchstlohn nicht übersteigt. Dieser Höchstlohn beträgt augenblicklich 2700 Mk. jährlich. Angestellte, die diese Grenze überschreiten, können sich freiwillig weiterversichern oder als versicherungsberechtigte Mitglieder der Kaffe betreten. Der Unfallversicherung unterliegen die Angestellten nur in beschränktem Maße. Nach § 544 der Reichsversicherungsordnung fallen die in den gegen Unfall versicherten Betrieben beschäftigten Betriebsbeamten unter die Unfallversicherung. Als Betriebsbeamte zählen auch Werkmeister und Lehrlinge. Kaufmännische Angestellte sind bei nicht technischen Arbeiten, auch wenn diese sich auf der Betriebsstätte abspielen, nicht versichert. — Der Invalidenversicherung unterliegen die Angestellten in keinem Falle. Für sie ist eine besondere Einrichtung, die „Angestelltenversicherung“, geschaffen. Diese Trennung der Alters- und Hinterbliebenenversicherung ist eines der Hauptziele unserer Sozialversicherung.

Beamte. Die Beamten, wie oben angegeben, fallen im großen und ganzen nicht unter die Sozialversicherung. Es ist dies auf Grund ihrer Dienstverträge und Beschäftigungsverhältnisse überhaupt begründet. Den Beamten stehen meist die Leistungen der Sozialversicherung an ihren Arbeitgeber zu. In der Krankenversicherung sind versicherungsfrei Beamte, Ärzte, Zahnärzte in Betrieben oder im Dienste des Reiches, der Deutschen Reichsbahngesellschaft, eines Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder eines Versicherungsträgers der Sozialversicherung, wenn ihnen gegen ihren Arbeitgeber ein Anspruch mindestens entweder auf Krankenhilfe in Höhe und Dauer der Regelleistungen der Krankentassen oder für die gleiche Zeit Gehalt, Ruhegeld usw. im anderthalbfachen Betrage des Krankengeldes gewährleistet ist. Für Beschäftigte der oben bezeichneten Arbeitgeber gilt dasselbe, wenn sie lebenslanglich mit Anwartschaft auf Ruhegeld angestellt sind. Auch für Lehrer und Erzieher an öffentlichen Schulen und für Angehörige der Schutzpolizei gilt dasselbe. Auf Antrag ihres Arbeitgebers werden von der Krankenversicherung die Beamten und Beschäftigten in Betrieben oder im Dienste öffentlicher Verbände oder öffentlicher Körperschaften befreit, wenn ihnen die Ansprüche der Krankenversicherung von ihren Arbeitgebern gewährleistet werden, oder wenn sie lediglich für ihren Beruf ausgebildet werden. Es können auch Lehrer und Erzieher an nichtöffentlichen Schulen von der Versicherungspflicht befreit werden, wenn ihnen der Arbeitgeber die Leistungen der Krankenversicherung sicherstellt. Versicherungsfrei sind ferner Soldaten, Beamte und Lehrer, die für ihren Beruf ausgebildet werden, Angehörige der Schutzpolizei, die während ihrer Vorbereitung eine sonst versicherungspflichtige Beschäftigung ausüben. Mitglieder geistlicher Genossenschaften, Diakonien, Schwärzern vom Roten Kreuz, Schulpflegern und ähnliche

Ein Blick in die Literatur des Mittelalters.

Von Joh. G. u. l.

Das Mittelalter bildet den Übergang vom Altertum zur Neuzeit, vom Untergang des weströmischen Reiches, dem Zusammenbruch der griechisch-römischen Kultur, bis zur Zeit des Humanismus, der Wiedergeburt der Künste und Wissenschaften und der Reformation. Es ist die Zeit der ununterbrochenen Kämpfe zwischen der geistlichen und weltlichen Macht um die Welt Herrschaft, die Zeit des Feudalismus, des Rittertums, der Kreuzzüge, der Glaubensverfolgungen, der Ketzerverbrennungen und der Bebrüdung und Anrechtung der großen Volksmassen, besonders der Bauern, die, als Inventar betrachtet, beim Verkauf eines Landgutes einfach mitverkauft wurden.

Die Bewohner des alten Römerreiches waren im dritten und vierten Jahrhundert n. Chr. größtenteils entartet. Der Mittelstand war eingegangen; es gab nur noch Reiche und Arme. Verhältnismäßig nur wenige Familien waren nach und nach in Besitz fast der ganzen Grund- und Bodens gelangt, den sie von ihren zahlreichen Sklaven bearbeiten ließen, die auch zugleich Handwerk und Gewerbe für ihre Herren betreiben mußten. In der Mitte des zweiten Jahrhunderts n. Chr. befanden sich unter den zwei Millionen Einwohnern

der Stadt Rom nicht weniger als 900 000 völlig rechtlose, mit grausamer Härte behandelte Sklaven.

Die gebildeten Kreise, durch das Studium der griechischen Philosophie aufgeklärt, glaubten schon lange nicht mehr an den griechisch-römischen Götterhimmel. Die großen Volksmassen wollten auch nicht mehr recht an die Existenz des Bilge schwebenden Gottes Jupiter und seiner Geschwister und Kinder glauben, die, nach der Behauptung der Dichter und Priester, auf dem schneebedeckten Gipfel des Olymps ein seltsames Götterleben führen, aber wie die Menschen an Nahrung und Schlaf gebunden sein sollten. Neue Götter hielten ihren Einzug in Rom: Der persische Licht- und Sonnengott Mithra, die ägyptischen Götter Serapis und Isis. Die Göttin Isis, die damals auch keine anderen Götter mehr neben sich duldete, soll im dritten Jahrhundert n. Chr. in Rom mehr Anhänger gehabt haben als das Christentum.

Der Apostel Paulus besuchte auf seinen Missionsreisen die Großstädte des Reiches, um die Lehre Christi zu verbreiten. Die stoische und neuplatonische Philosophie hatten den Boden für die neue Lehre vorbereitet, so daß er auch unter den Gebildeten einige Anhänger fand. Arme Juden und Heiden, die von dem Diesseits nichts mehr zu erhoffen hatten, folgten ihm dagegen in großer Menge und hörten beglückt die Bertröstungen auf ein besseres Jenseits, die Lehre von

Insgesamt 4 Pf. pro Stunde, desgleichen die Sozialzulagen in Höhe von 3 Pf. pro Stunde = 1,44 Mk. pro Woche für die Frau und jedes Kind.

Ferner können zu diesen Lohnsätzen auf Grund der nachfolgenden Ausführungsbestimmungen zum § 11 des Manteltarifvertrages Zuschläge in Höhe bis zu 10 Proz. gewährt werden, sofern die in diesen Ausführungsbestimmungen vorgesehenen Fälle zutreffen.

Ausführungsbestimmungen zu § 11 des Manteltarifvertrages.

I. Die Zustimmung des Finanzministers ist nicht erforderlich, wenn Zuschläge nach folgenden Grundätzen gewährt werden: a) an Handwerker mit höher zu bewertenden Leistungen, b) an angelernte Arbeiter mit besonders qualifizierter Tätigkeit. — Die auf c) und dieser Bestimmung gewährteten Lohnzuschläge betragen für die unter a und b bezeichneten Arbeitnehmer 10 v. D. des jeweiligen Tariflohnes (Grundlohn, Dienstalterszulage, Ortslohnzulage, jedoch nicht der sozialen Zuschläge). — Bei den unter b angeführten angelernten Arbeitern kann in besonders gelagerten Fällen mit Zustimmung des Finanzministers der Zuschlag höher bemessen werden, jedoch darf in keinem Falle der Handwerkerlohn überschritten werden.

1. Ungelernte Arbeiter, die mit körperlich schwerer oder besonders verantwortungsvoller Arbeit beschäftigt werden, erhalten nach Ablauf eines Jahres für die Dauer der Zeit, in der sie solche Arbeiten verrichten, den Tariflohn des angelernten Arbeiters. — In Zweifelsfällen entscheidet der Stadtmagister.

III. Handwerker mit höher zu bewertenden Leistungen sind insbesondere: Feinmechaniker, Optiker, Motorischlosser, Präzisionsdreher, Uhrmacher, Werkzeugmacher, Buch- und Steinbruder (Hindruder), Reviergärtner, erste Maschinisten, Überholer, Handwerker, die mit der Anfertigung von Modellen betraut werden, Handwerker, die elektrische Licht- und Kraftanlagen selbstständig unterhalten, Schaltanlagen herstellen, sowie mit der Auffindung von Störungen an diesen Anlagen betraut sind, Kunstformer und Vorbildner. — 2. Angelernte Arbeiter mit besonders qualifizierter Tätigkeit sind insbesondere: Feiger an Hochdruckfein- und Präzisionszeugnis, soweit sie nicht unter Lohngruppe I fallen, Kraftwagenführer, soweit sie nicht als Handwerker geführt werden oder besondere Vereinbarungen bestehen, Tischgehilfen, Altenarbeiter, soweit sie gelernte Buchbinder sind, die auch mit kleinen Buchbinderarbeiten beschäftigt werden und angelernte Arbeiter, die auf Grund besonderer Erfahrung eine handwerksmäßige Tätigkeit ausüben. — 3. Ungelernte Arbeiter mit körperlich schwerer oder besonders verantwortungsvoller Arbeit sind insbesondere: Arbeiter in den Meiberglagern, Hilfsamtsgehilfen, Holzspalter, Kassenboten, Magazin- und Lagerarbeiter, die mit der pflichtgemäßen Behandlung der Lagerworte beschäftigt sind, soweit nicht in Lohngruppe II, Maschinenputzer, Pferdepfleger, Förstler an verkehrstreibenden Eingängen, Wächter mit Dienstwaffen, Jagdtribunen oder auf freiem Gelände, Gartenarbeiter.

Lehrlinge, Lohngebiet 1.

	1. Lehrjahr Stundenlohn	2. Lehrjahr Stundenlohn	3. Lehrjahr Stundenlohn	4. Lehrjahr Stundenlohn
Lohnklasse A	14 Pf.	16 Pf.	19 Pf.	23 Pf.
Lohnklasse A	16 Pf.	18 Pf.	21 Pf.	25 Pf.
Lohnklasse A	18 Pf.	20 Pf.	23 Pf.	27 Pf.

Auch hier verringern sich die Sätze für die Ortsklassen B, C und E um je einen Pfennig pro Stunde.

Beispiel aus unserer Bilanz mit den ab 16. August 1925 gültigen Ortslohnzulagen für die preussischen Staatsarbeiter.

(Die Bistern hinter den Bistern bedeuten den prozent Zuschlag zu den Löhnen.)
1. Wirtschaftsbezirk „Nordwest“: a) Gau Bremen: Blumenthal 6, Vortum (Insel) 20, Norderny (Insel) 20, Osterholz-Scharmbeck 6, Stabe 6,

Begeslad 8, Rühringen 6. b) Gau Kiel: Flensburg 5, Glückstadt 5, Gelde 5, Tvedee 5, Kiel 10, Neumünster 10. c) Gau Lübeck: Bad Döberitz 5, Mödn 5, Rapsburg 5.

2. Wirtschaftsbezirk „Westfalen“: Barmen 12, Bielefeld 8, Bochum 15, Burgsteinfurt 5, Cleve 12, Emsdetten 12, Dortmund 15, Duisburg 18, Düsseldorf 20, Essen 15, Gelsenkirchen 15, Hagen 6, Hagen 10, Hamm 8, Halbe 10, Hattingen 10, Herford 6, Herne 12, Hiltten 15, Hülleswagen 6, Langenberg 10, Lennep 10, Mors 15, Münster 6, Oberhausen 12, Paderborn 6, Renscheid 10, Ronstorf 8, Saewelm 10, Solingen 10, Unna 10, Weibert 8, Wernekirchen 10, Wiedorf 12.

3. Wirtschaftsbezirk „Rheinland“: Aachen 15, Andernach 6, Bonn 10, Burscheid 12, Coblenz 10, Greifeld 18, Lüren 6, Euskirchen 6, Jülich 6, Köln 10, Linz 8, Mayen 6, Münden-Blabach 8, Neuwied 6, Obilg 10, Sülzeln 6, Trier 12.

4. Wirtschaftsbezirk „Rhein-Main“: a) Gau Frankfurt a. M.: Cassel 5, Frankfurt a. M. 15, Griesheim 15, Hanau 10, Höchst 15, Homburg v. d. A. 8, Idstein 5. b) Gau Mainz: Oberstein-Idar 6, Wiesbaden 12.

5. Wirtschaftsbezirk „Thüringen“: Erfurt 8, Gera 5, Jena 8.

6. Wirtschaftsbezirk „Mitteldeutschland“: Burg 5, Magdeburg 5, Elbenburg 3, Halle 6, Magdeburg 6, Merseburg 3, Salzwedel 3, Schönebeck 3, Staßfurt 3, Wittenberg 5, Zeitz 5.

7. Wirtschaftsbezirk „Sachsen“: Chemnitz 10, Dresden 10, Gitter 6, Leipzig 10, Plauen 6, Zwickau 6.

8. Wirtschaftsbezirk „Schlesien“: Beuthen 6, Breslau 10, Gleiwitz 6, Górlitz 6, Hindenburg 8, Hirschberg 6, Liegnitz 6, Neutode 3, Ratibor 6, Waldenburg 3, Weiswasser 10.

9. Wirtschaftsbezirk „Brandenburg“: a) Gau Potsdam: Angermünde 5, Beelitz 10, Bernau 15, Brandenburg 5, Döberitz 25, Eberswalde 10, Erkner 20, Fürstentum 12, Königswusterhausen 20, Rauen 15, Romanow 20, Potsdam 20, Rathenow 20, Seegefeld 18, Weiten 15, Wittenberg 18. b) Gau Frankfurt a. d. O.: Frankfurt a. d. O. 5, Fürstentum 5.

10. Wirtschaftsbezirk „Groß-Berlin“: Groß-Berlin 40.

11. Wirtschaftsbezirk „Pommern“: Stettin 16, Stralsund 5, Swinemünde 8.

Lohngebiet I.

Lohngruppe	Ortsklasse	Wochenlohn einschließlich Dienstalterszulagen						
		im 1. Dienstjahre	nach dem 1. Dienstjahre	nach dem 2. Dienstjahre	nach dem 3. Dienstjahre	nach dem 4. Dienstjahre	nach dem 5. Dienstjahre	nach dem 6. Dienstjahre
in Reichsmark								
1	A	25,92	25,92	27,81	29,70	31,59	33,48	34,83
	B	25,34	25,34	27,27	29,16	31,05	32,94	34,29
2	A	24,57	24,57	26,46	28,35	30,24	32,13	33,48
	B	24,08	24,08	25,92	27,81	29,70	31,59	32,94
3	A	21,03	21,03	22,64	24,25	25,86	27,47	28,62
	B	20,52	20,52	22,14	23,76	25,38	27,—	28,08
4	A	19,44	19,44	21,06	22,68	24,30	25,92	27,—
	B	18,90	18,90	20,52	22,14	23,76	25,38	26,46
5	A	21,87	21,87	21,87	24,49	25,11	26,73	27,81
	B	21,58	21,58	21,58	22,96	24,57	26,19	27,27
6	A	20,79	20,79	20,79	22,41	24,08	25,65	26,73
	B	20,25	20,25	20,25	21,87	23,49	25,11	26,19
7	A	19,17	19,17	19,17	20,79	22,41	24,08	25,11
	B	18,63	18,63	18,63	20,25	21,87	23,49	24,57
8	A	18,86	18,86	18,86	19,71	21,06	22,41	23,22
	B	17,82	17,82	17,82	19,17	20,52	21,87	22,68
9	A	16,74	16,74	16,74	18,09	19,44	20,79	21,60
	B	16,20	16,20	16,20	17,55	18,90	20,25	21,06

der alten Germanen wohl zu schätzen. Er ließ sie sammeln; unter der Regierung seines Sohnes, Ludwig des Frommen, sind sie von fanatischen Geistlichen vernichtet worden.

Die geistliche Literatur der ersten Hälfte des Mittelalters ist fast ausschließlich in stillen Klosterzellen entstanden und meist in lateinischer Sprache verfaßt. Viele Weltgeistliche behaupteten, daß das Wissen der Feinde des Glaubens und die Unwissenheit die Mutter der Frömmigkeit sei. Sie haben auch ihre Ansicht getreulich befolgt, denn die meisten Geistlichen dieser Zeit konnten weder lesen noch schreiben. Sagte doch noch der Papst Silvester II.: „Es ist notorisch, daß es in Rom niemand gibt, der soviel Bildung besitzt, um sich zum Türsteher zu eignen, mit welcher Eifer kann der sich ammaßen zu lehren, der selbst nichts gelernt hat.“

Von dem Mailänder Bischof Ambrosius, dem Begründer des Kirchengesanges, der im vierten Jahrhundert n. Chr. lebte, führte ich sein Abendlied an. (S. v. Loeper.)

„Du seltsame Dreieinigkeit, Du Leuchte über Raum und Zeit, Nun gehst die Sonne niederwärts, Ergieße Dich in unser Herz! Die morgens in der Frühe schon und abends unsre Zunge preißt, O komm zernieder, Vater, Sohn und Du, o Tröster, heil'ger Geist! Das über ganz Europa verbreitete Christentum war das Band,

das alle europäischen Völker zusammenklopfte wenn es auch die Kriege zwischen den verschiedenen Nationen nicht verhinderte. Als der Papst Urban zum Kreuzzug gegen die Mohammedaner aufbrachte, folgten Ritter und allerhand Volk aus allen Ländern seinem Ruf. Die glänzende Welt des Orients und die Feste der Araber erschloß sich den Kreuzfahrern und es entstand damals in allen westlichen und mittleren Ländern Europas neben dem Epos und der Tierfabel die Troubadourpoesie, die Minnesichtung. Die Minnesänger besangen nicht nur die Liebe, die Freundschaft und den Frühling, sondern sie bekämpften auch die damals entartete Kirche. Es folgt ein Gedicht des Bertrando-Kardinal aus dem Jahre 1220 n. Chr.:

„Du hirtlich Pfaffenherd, der stets die Schafe schor,
Ihr stellet Heilige vor, Sieht man auf euer Kleid,
Ihr mahnet mich ihr seid gleich Negrimm erfunden.
Der schilt zur Hürd, und Leid zu meiden von den Hunden,
Umnahm ein Hochfell er; So trag die Schaf' er schwer,
So traf er hin und her, Und wütete gar sehr.“ —
Noch ein Gedicht von Walther von der Vogelweide (Bannler):
„Geht doch, wie christlich uns der Papst in Rom verachtet,
Wenn er es seinen Weisheit sagt, wie er's bei uns gemacht.“

den usm.
tätigsten
fürsorge.
In der
befreit
icherung.
bende
nen Ab-
können.
unteren
gehogter
Wider-
Zustand

ter.

14
19
25
28
29
30
31
32
33
34

16
21
27
29
31
32
33
34

für die
48 Pf.

2 Pf.
von
it, also

glu-
itte des
ennits
nischen
treuer
bei sich
egfried

wahr-
ent-
n Gagd
uffand
bedichte
dabon
jungen

us dem
er und
einem
wobei
mleber

17. Wirtschaftsbezirk „Ostpreußen“: Königsberg 5.
 Kundgebung aus dem Vtr. Besoldungsblatt Nr. 60 vom 13. November 1925.
 RVerf. d. Ostpreußen, zugl. i. R. d. Ostpreußen, u. d. Ostpreußen, v. 26. 10. 1925,
 betr. Änderung des Lohnstarifs für das Personal beim Charitakranken-
 haus Berlin, bei den Universitätskliniken, -polikliniken und Instituten,
 bei den Technischen Hochschulen und beim Materialprüfungsamt in
 Berlin-Dahlem im Bereich des Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und
 Volksbildung, bei den landwirtschaftlichen, tierärztlichen und forstlichen
 Hochschulen im Bereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen
 und Forsten vom 5. 5. 1925 (U. I. 22150).

Nach Vereinbarung mit dem Verbands der Gemeinde- und Staats-
 arbeiter werden die Löhne im Lohngebiet I für die Gruppen 1 bis 3 sowie
 5 bis 8 mit Wirkung vom 16. August 1925 ab neu festgelegt. An die Stelle
 der bisherigen tritt vom vorgenannten Zeitpunkt ab folgende Lohnstarif:

Frauen, insbesondere Reinigungsfrauen, die nur hausweise beschäf- igt werden, erhalten an Stundenlohn (einschließlich der Dienstalterzulage):	
im Lohngebiet I	
in Erstklasse A	30 Pf.
in Erstklasse B	28 Pf.
Nebenerarbeit (über 60 Stunden pro Woche hinaus) pro Stunde (einschließlich der Dienstalterzulagen):	
im Lohngebiet I	
in Erstklasse A	
für männliche Lohnempfänger	73 Pf.
für weibliche Lohnempfänger	68 Pf.
in Zweitklasse B	
für männliche Lohnempfänger	71 Pf.
für weibliche Lohnempfänger	67 Pf.

Die Ruheohn- und Hinterbliebenenversorgung der städtischen Arbeiter und Arbeiterinnen und deren Hinterbliebenen in der Landeshauptstadt Braunschweig.

In den Jahren 1914, 1919 und 1922 sind für die städtischen
 Arbeiter, Arbeiterinnen und deren Hinterbliebenen in der
 Landeshauptstadt Braunschweig bereits Grundzüge für die
 Ruheohn- und Hinterbliebenenversorgung ge-
 schaffen und ergänzt worden. Nach diesen damals beschlossenen und
 ergänzten Grundzügen waren die Voraussetzungen der Ge-
 währung eines Ruheohnes: a) Eintritt in den städtischen
 Dienst vor vollendetem 60. Lebensjahre; b) eine mindestens zehn-
 jährige ununterbrochene Beschäftigung im städtischen Dienst nach
 vollendetem 21. Lebensjahre; c) die ohne eigene Verschuldung ein-
 getretene Unfähigkeit, den bisherigen oder einen ähnlichen städtischen
 Dienst zu versehen (in Zweifelsfällen ärztliches Gutachten erforder-
 lich), und d) treue Pflüchterfüllung. Die unter a und b angeführten
 Voraussetzungen werden zur Erlangung des Mindestruheohnes
 nicht verlangt, sofern die Dienstunfähigkeit eine Folge von Krank-
 heit oder Körperverletzung ist, die bei Ausübung des städtischen
 Dienstes oder in dessen Veranlassung unverschuldet seitens der Be-
 schäftigten eingetreten ist. Der Ruheohn richtet sich nach der Höhe
 des Jahresarbeitsverdienstes des Empfängers und nach der Dauer
 seiner Beschäftigung im städtischen Dienst. Früher wurde in 9 Lohn-
 klassen von 550 bis 4000 Mk. unterschieden, heute dagegen nur noch
 in 7 Lohnklassen. Seit dem 1. September 1925 beträgt hier der
 niedrigste Jahresarbeitsverdienst für vollbeschäftigte städtische
 Arbeiterinnen 1018,40 Mk., folglich würde der niedrigste Ruhe-

ohn bei 45jähriger ununterbrochener Dienstzeit = 1/100 rund
 763,80 Mk. und der höchste Ruheohn zurzeit 1664,10 Mk.,
 ohne Berücksichtigung der Frauen- und Kinderzulagen pro Jahr
 betragen. Der Ruheohn beträgt nämlich nach 10jähriger Dauer
 des Dienstverhältnisses 1/100 des Jahresarbeitsverdienstes und steigt
 mit jedem Dienstjahre um 1/100 bis zum Höchstbetrage von 1/100.
 Sofern entsprechend weniger Dienstjahre vorhanden sind bei den
 einzelnen, beträgt selbstverständlich der Ruheohn 1/100 pro Jahr
 weniger in den einzelnen Lohnklassen. Das Witwengeld be-
 trägt 1/100 des Ruheohnes, den der Verstorbene bezogen hat oder
 bezogen haben würde, wenn die Inruhestandsetzung am Todestage
 erfolgt wäre. Das Witwengeld wird auf 1/100 des Ruheohnes erhöht,
 wenn und solange die Witwe invalide im Sinne der Reichsversiche-
 rungsordnung ist oder für mindestens ein eheliches (oder rechtlich
 gleichgestelltes) Kind ihres verstorbenen Ehemannes den Lebens-
 unterhalt zu einem wesentlichen Teile besorgt. — Das Waisen-
 geld beträgt a) für Kinder, deren Mutter lebt und Witwengeld
 bezieht, 1/2 des Witwengeldes für jedes Kind; b) für Kinder, deren
 Mutter nicht mehr lebt oder Witwengeld nicht erhält, 1/2 des vor-
 erwähnten Witwengeldbetrages (d. h. nach dessen Berechnungs-
 grundlage) und c) für Kinder einer im städtischen Dienst voll-
 beschäftigt gewesen alleinlebenden weiblichen Person nach dem
 Tode der Mutter 1/2 gemäß der vorerwähnten Berechnungsart des
 Witwengeldes. Die Waisenerziehung endet mit der Vollendung
 des 15. Lebensjahres der Waise. Das Waisengeld wird den ehe-
 lichen, unehelichen oder durch nachfolgende Ehe legitimierten
 Kindern gewährt. Die Waisengeldgewährung für die unehelichen
 Kinder ist erst durch Beschluß der städtischen Behörden im
 Jahre 1922 in den Grundzügen durch einen besonderen „Nach-
 trag“ aufgenommen worden.

Diese vorstehenden grundsätzlichen Ruheohn- und Hinter-
 bliebenenversicherungsbestimmungen sind von den städtischen Be-
 hörden bisher also nicht wesentlich abgeändert, aber infolge der
 veränderten und ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnisse von diesen
 zugunsten der Ruheohnempfänger um so mehr darüber hinaus
 Zugeständnisse beschlossen und gewährt worden. Dieses ge-
 schah insofern, indem alle alten Ruheohnempfänger bei den
 mehrfach hier eingetretene neuen Vorkerhöhdungen der
 städtischen Arbeiter auch stets in diejenigen Lohnstufen ein-
 gruppiert wurden, worin sich jeweils immer ihre im städtischen
 Dienst stehenden Berufskollegen befanden. Hierdurch wurde
 erzielt, daß z. B. denjenigen Ruheohnempfängern, die u. a. vor
 5, 10 und noch mehr Jahren unter den damals geltenden nied-
 rigen Lohnstufen ihren Ruheohn berechneten und erhalten
 hatten, dieselben erhöhten Ruheohnsätze gewährt wurden wie den
 heute in Ruhestand versetzten Berufskollegen (selbstverständlich
 unter Berücksichtigung der einzelnen Dienstjahre). Eine gleiche Wir-
 kung wurde somit hierdurch auch für die hinterbliebenen Witwen
 und Waisengeldempfänger erzielt. Den letztgenannten
 wurden ferner auch die Ansprüche aus der Invalidenversicherung
 entgegen den bestehenden städtischen Grundzügen nicht angerechnet,
 d. h. vollumfänglich. Diese wohl als sozial geltenden Beschlässe der
 städtischen Behörden sollen durch vorstehende Erwähnung etwa nicht
 als etwas Außerordentliches gelten, sondern nur als ein wirklich
 soziales Entgegenkommen angesehen werden. Es ist vielmehr noch in
 Zukunft dahin zu streben, daß die Ruheohn- und Hinterbliebenen-
 versicherung der städtischen Arbeiter und Arbeiterinnen sowie deren

Was er da sagt, er hätt' es besser nie gedacht:

„Ich hab' zwei Nemannen unter eine Kron' gebracht,
 Damit das Reich sie schwer mit Krieg und Brand belasten,
 Indessen jüll' ich meinen Opfertasten.
 Ich führe sie zum Opfertod und all ihr Gut wird mein,
 Ihr deutsches Silber fährt in meinen weissen Schrein,
 Drum eßt nur, Pfaffen, Hühner, trinkt Wein
 Und laßt die dummen deutschen Laien — fasten.“

Von den aus erhaltenen Romanen und Novellen des Mittel-
 alters fand der Legendenroman „Barlaam und Josaphat“ und be-
 sonders der abenteuerliche Ritterroman „Amadis de Gaule“ zahl-
 reiche Nachahmer. Die nationale Romanze wurde im südlichen
 Frankreich und in Spanien eifrig gepflegt. In mehreren Romanzen
 wurden die Heldentaten des kühnen Bekämpfers der Mauren, des
 Ritterlichen Cid Campeador besungen.

Auch an dramatischen Aufführungen hat es im Mittelalter nicht
 gefehlt. Klassische Dramen wurden umgearbeitet und Stoffe aus
 dem neuen Testament dramatisiert. Die Aufführungen fanden an
 Festtagen in Kirchen und Klöstern statt. Die Darsteller waren Geis-
 tliche und Mönche, die sich nicht scheuten, das Heiligste zu verspotten,
 und es auch in Derselben nicht fehlen ließen, um die schaulustige

Menge zu unterhalten. Die Ergebnisse der Geschichtsforschung sind
 uns in zahlreichen Chroniken erhalten, in denen Wahrheit und
 Dichtung sich vielfach harmonisch verbinden.

In den romanischen Ländern: Italien, Spanien, Portugal und
 Frankreich hatten sich im Laufe der Jahrhunderte aus der lateinischen
 Sprache und anderen Sprachelementen viele Dialekte entwickelt, aus
 denen dann später die heutigen Sprachen dieser Völker entstanden
 sind. Es ist fast unbegreiflich, wie es Dante, dem Dichter der „Göt-
 tlichen Komödie“ möglich war, aus diesen Elementen die wunder-
 volle musikalische italienische Sprache zu gestalten.

Aus der Literatur der Völker, die im Mittelalter noch die
 wunderliche Ansicht hatten, daß die Seele der Verstorbenen als Maus
 auf dem Mausewege, das ist der Regenbogen, zum Himmel empor-
 steigt, folgen einige Verse (Herber):

„Komm o komm Nachtschlächter! Komm mit deinem warmen
 Sommer,
 Meine lieben jungen Brüder mühten sonst die Saatzeit nicht
 Liebes Mütterchen, die Biene, die so vielen Honig hat,
 Allen giebet sie nicht Honig, doch der Sommer allen Brot.
 Väter, Väter machen Wege, Kinder, Kinder folgen nach,
 Hebe Gott, daß unsre Kinder unseren Wegen folgen nach.“

Hinterbliebenen sich den Pensionsfähigen der Beamtenschaft und deren Hinterbliebenen angliedert und ein Rechtsanspruch hierauf gewährt wird. Unmöglich kann auf die Dauer diese Verschiedenartigkeit hierin als zu Recht bestehend anerkannt werden. Es ist auch, vom sozialen Standpunkt aus betrachtet, nicht einzusehen, daß den im städtischen Dienste ergraut und invalide gewordenen Arbeitern und Arbeiterinnen weniger Rechte eingeräumt werden sollen als der Beamtenschaft. Gewiß wird häufig hiergegen eingewendet, daß durch die sozialen Gesetze in der Reichsversicherungordnung für die Arbeiterchaft bei eintretender Erkrankung, Betriebsunfällen und Invalidität genügend gesorgt ist. Aber auch hierin dürften sich ausgleichende Wege finden lassen, daß dieser Einwand in Zukunft verschwindet. Es gilt deshalb auch für die städtische Arbeiterchaft, daß sie sich noch mehr als bisher in ihrer Organisation zusammenschließt, um wirkungsvoller in vorstehender Hinsicht und ferner auch am Bau der städtischen Hinterbliebenenfürsorge mithelfen zu können. R.A.

◆ Angestellte, Reichs- und Staatsarbeiter ◆

Die Lohnbewegung der Staatsarbeiter, Straßenwärter und des Personals der Krankenanstalten in Thüringen. Mit dem Thüringischen Finanzministerium konnte der Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter, Bezirksleitung Erfurt, zu einer Lohnvereinbarung für die oben benannten Gruppen nicht kommen, so daß der Schlichtungsausschuß in Weimar angetrieben werden mußte. Dieser fällt nachstehenden Schiedspruch für die Staatsarbeiter und Straßenwärter:

Die thüringischen Staatsarbeiter erhalten vom 1. Oktober 1925 an eine Lohnerhöhung von 4 Pf., die Arbeiterinnen einschließlich der Reine-machefrauen von 3 Pf.

Das Staatsministerium in Thüringen lehnte beide Schiedsprüche ab. Die Bezirksleitung des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter beantragte deshalb beim Schlichter für Thüringen die Verbindlichkeit des Schiedspruches des Schlichtungsausschusses in Weimar. In fast sechsstündiger Verhandlung machte der Schlichter für Thüringen nachts folgenden Vorschlag, der von der Bezirksleitung des Verbandes angenommen wurde:

1. Die Reine-machefrauen erhalten die Löhne der ungelernten Staatsarbeiterinnen. Im übrigen werden die im Schiedspruch vom 22. Oktober festgesetzten Löhne gelassen.

2. Diese Regelung gilt solange, als die Löhne im Reich nicht über die Thüringer Löhne erhöht werden. Werden die Löhne im Reich über die unter 1. vorgesehene Grenze erhöht, so ist von diesem Zeitpunkt ab der Unterschied zwischen den Reichslöhnen und den Thüringer Löhnen zu zahlen.

3. In diesem Falle läuft das Lohnabkommen solange wie das im Reich zu treffende neue Lohnabkommen und läuft gleichzeitig mit diesem ab.

4. Ründigt die Reichsregierung ihr Lohnabkommen, so läuft das Thüringer Lohnabkommen gleichzeitig mit dem Reichslohnabkommen ab.

Das Staatsministerium hat nun ebenfalls den Vorschlag des Schlichters angenommen. Die Lohnzahlung wird demnächst bei allen Behörden erfolgen.

Scharfe Auseinandersetzungen zettigten die Verhandlungen beim Schlichter zwischen der Vertretung des Thüringischen Finanzministeriums und der Bezirksleitung des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter, so daß der Schlichter oftmals zur Mäßigung mahnen mußte. Dabei betrug das Lohnstreitobjekt beim Schlichter nur 1 Pf. Insbesondere mußte der Bezirksleiter Eierwald den Vortritt eines Vertreters des Thüringischen Finanzministeriums entscheiden zurückweisen, daß hier ein politischer Kampf gegen das Staatsministerium geführt wird. In aller Offenlichkeit wollen wir hier betonen, daß der Kampf, den wir führen, ein rein wirtschaftlicher Kampf ist für die gesamten Staatsarbeiter um ihre Existenz. Dieses soll doch endlich auch das Staatsministerium in Thüringen anerkennen, da trotz der Lohnerhöhung der Staatsarbeiter in Thüringen noch hungern muß.

Die Löhne der Staatsarbeiter, Straßenwärter und Arbeiterinnen einschließlich Reine-machefrauen stellen sich ab 1. Oktober 1925 für Ortsklasse b: 1. gelernte Arbeiter 63 Pf., 2. ungelernte Arbeiter und Straßenwärter 51 Pf., 3. ungelernte Arbeiter 48 Pf., 4. ungelernte Arbeiterinnen 40 Pf., 5. ungelernete Arbeiterinnen und Reine-machefrauen 36 Pf. Die Dienstalters-, Frauen- und Kinderzulage bleibt die bisher.

Thüringer Krankenanstalten: Männliches Personal: Gruppe I 62 Pf., Gruppe II 51 Pf., Gruppe III 48 Pf. Weibliches Personal über das 21. Lebensjahr: Gruppe I 42 Pf., Gruppe II 40 Pf., Gruppe III 36 Pf. Kostzulage: Männliche 10,34 M., Weibliche 8,06 M. Wohnungszulage wie bisher. Der Wochenlohn bel 56 Stunden.

Wänsdorf. Nicht zu Unrecht wird behauptet, daß in den Reichs- und Staatsbetrieben noch ein großes Arbeitsfeld zur Werbung neuer Mitglieder für unsere Organisation vorhanden ist. Es gibt leider noch eine Menge Kollegen, welche unserer Organisation fernstehen, sei es, daß sie einem Verbands angehören, in den sie nicht hineingehören oder überhaupt nicht organisiert sind. In Er-

kenntnis dieser Tatsache sollte die Erverwaltung der Filiale den Entschluß, einmal Organisationsarbeit im vollsten Sinne des Wortes zu leisten. Nicht ohne Erfolg war sie für uns. Wenn es der Filiale gelungen ist, die im August 1925 vorhandene Mitgliederzahl von 23 bis Ende November 1925 auf 55 zu erhöhen, so bedeutet das einen Zuwachs von etwa 120 Proz., welches Ergebnis man als äußerst erfreulich bezeichnen kann. Wenn jede Filiale einmal gründliche Vorbearbeit leisten würde, würde vielleicht in vielen Filialen die geleistete Arbeit von demselben prozentualen Ergebnis begleitet sein wie in unserer. Durch vollen gemeinschaftlichen Zusammenstoß würde unter Verband ein Nachhaken, mit dem ernstlich zu rechnen wäre. Wenn jeder Reichs- und Staatsarbeiter nur einmal über seine erbärmliche Lage nachdenken möchte, würde er zu dem Entschluß kommen, daß nur durch festes Zusammenhalten in der Eintracht die Macht liegt und das ist unsere Organisation. Darum alle Kollegen in Reichs- und Staatsbetrieben: „Hinein in den Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter!“ Der Erfolg wird nicht ausbleiben.

◆ Aus anderer Bewegung ◆

Aus dem Saargebiet. Unter zahlreicher Beteiligung unserer Ortsgruppen des Saargebiets fand am Sonntag, den 22. November im Volkshaus zu Reunirichen unsere fällige Herbstbezirkskonferenz statt. Der Geschäfts- und Kassenbericht zeigte eine erfreuliche Festigung und Vormwärtsentwicklung des Verbandes. Eine eingehende Würdigung im Geschäftsbericht fand das ablehnende Verhalten des Arbeitgeberverbandes der Gemeinden zur Lohnangebot. Es ist eine sehr bedauerliche Tatsache, daß der Arbeitgeberverband seine bisherige ablehnende Haltung in der Lohnfrage im wesentlichen damit begründet, die Gemeinderäte würden betonen, daß es nicht angingig sei, daß die Gemeinbearbeiter fortgesetzt eine bevorzugte Behandlung in Löhnen, Pensionen, Urlaub und dergleichen gegen sie selbst erfahren und immer noch höhere Sätze beanspruchen. Trotz Fortschritt in der Zeit können auch viele Arbeiter nicht verstehen, daß auch die Gemeinbearbeiter aus ihrer früheren Parlarolle herausgewachsen sind und in den einzelnen Kommunen hochqualifizierte handwerkliche Beschäftigung finden, welche im Privathandwerk bedeutend bessere Bezahlung fänden. Daß die rückständigen Löhne in der Berg-, Hütten- und Fertigungsindustrie ihre Ausstrahlungen auch für die Kommunalarbeiter haben werden, war vorauszu sehen. Die Gemeinbearbeiter hätten jedoch nicht erwartet, daß Arbeiter als Gemeinderäte durch ihr ablehnendes Verhalten die Einheitsfront der französischen und deutschen Arbeitgeber unterliegen würden zur Wiederherstellung berechtigter Arbeiterforderungen. Solche Einstellungen finden heute ihren Niederschlag und ihre Verankerung im Arbeitgeberverband der Gemeinden, der, gestützt auf solche rückständigen Gemeinderatsäußerungen und -stimmungen, trotz Anerkennung der Notlage der Arbeiterchaft erklärt, keine höheren Löhne zahlen zu können. Seit der letzten Lohnerhöhung am 1. Mai d. J. ist die Entwertung des Franken von 4,50 auf 6 Franken gestiegen, was naturgemäß in der Preissteigerung zum Ausdruck kommt. Der Arbeitgeberverband der Gemeinden ist seiner früher so oft betonten fortschrittlichen und sozialpolitischen Mission untreu geworden, weil Arbeiter als Gemeinderäte mit den Steigbügel hielten, damit auch diese Arbeitgeber den Begalus der sozialpolitischen Reaktion besiegen konnten. Hoffentlich sehen solche Arbeiter auch als Kommunalvertreter baldigst ein, welche schlechte Dienste sie durch ihr Verhalten selbst und auch der Arbeiterchaft erwiesen haben. Ein eingehendes Referat des Gauleiters über das Betriebsrätegesetz im Deutschen Reich fand dankbare Aufnahme. Mit dem Wunsch, daß durch die Anerkennung der Locarno-Verträge und den Eintritt Deutschlands in den Völkerverbund auch für das Saargebiet sozialpolitische Fortschritte zur Auswirkung kommen möchten, schloß der Vorsitzende die harmonisch verlaufene Tagung.

Bapern. Zu dem in Nr. 43 der „Gewerkschaft“ veröffentlichten Bericht über den Abbruch der Tarifbewegung der Gemeinbearbeiter ist ergänzend mitzuteilen, daß sämtliche Mitgliedstädte des VAB, sowie auch der Reichsarbeiterverband nunmehr der in dem Bericht aufgeführten Vereinbarung zu §§ 7 und 13 zugestimmt haben. Damit ist der bayerische Bezirksmontevertrag vollständig vereinbart und unterzeichnet worden. Der bezirkliche Zusatz zu § 7 Ziffer 2 hat folgenden Wortlaut:

„Der Zuschlag für dienstplanmäßige Sonntagarbeit beträgt ab 1. November 1925 50 Proz. Für die Zeit bis 31. Oktober 1925 hat es bei den in den einzelnen Städten bisher festgesetzten Zulagen kein Verändern.“ — Zu § 13 Satz 2: „Der Zuschlag für Arbeitsleistungen an den Wochenfesttagen beträgt ab 1. November 1925 100 Proz. Für die Zeit bis 31. Oktober 1925 hat es bei den in den einzelnen Städten bisher festgesetzten Zulagen kein Verändern.“

Fraunfurt a. M. Die Organisationsvorstände des Einheitsverbandes der Eisenbahner, des Deutschen Verkehrsbundes, unseres Verbandes und der Reichsgewerkschaft der Kommunalbeamten, Orts- und Bezirksleitungen, haben in einer gemeinsamen Konferenz am 11. November 1925 beschlossen, für ihre Organisationsbereiche ein Schutz- und Trutzbündnis zu bilden. Der engere Zusammenschluß dieser vier Verbände ist infolge Konzentration der Arbeitgeberverbände zur Notwendigkeit geworden. Er stützt sich auf Beschlüsse, die von den

Verbandstagen der vier obengenannten Verbände einheitlich gefaßt wurden. Der Pflicht- und Aufgabentext der vier zu solidarisiertem Handeln sich zusammenschließenden Verbände wird in einem Kartellvertrag verankert. Die Richtlinien hierfür sollen in einer engeren Kommission, in der die vier Verbände ihre Vertretung haben, in diesen Tagen endgültig bearbeitet und festgelegt werden. Für die Öffentlichkeit sind diese aus naheliegenden Gründen nicht bestimmt. Nach Erledigung dieser technischen Beratungen werden gemeinsame Vertrauensmännerversammlungen der vier Organisationen Gelegenheit zur Information und Aussprache erhalten. Die Arbeitgeberverbände der obigen vier Gruppen mögen aus vorstehendem erkennen, daß die beteiligten Arbeitergruppen, der Schwere der Wirtschaftskämpfe sich anpassend, die Maßnahmen treffen, die im Interesse der in den vier beteiligten Organisationen vereinigten Mitglieder getroffen werden mußten. An den Arbeitern und Arbeiterinnen der nunmehr sich enger zusammenschließenden Verbände wird es liegen, den Organisationen durch Zuführung aller bisher nicht organisierten Berufsangehörigen stärkste Einflußnahme auf alle Angelegenheiten des sozialen und wirtschaftlichen Lebens zu verschaffen.

Halle Die Arbeitnehmer in öffentlichen Betrieben und Verwaltungen sowie des Verkehrs hatten am Samstag nach dem Arbeiterheim „Poltepark“ in Halle zu einer Funktionärsitzung eingeladen, in der Kollege Becker sprach über: „Warum Kartellverbände und warum Schaffung einer Einheitsorganisation für die Beschäftigten in öffentlichen Betrieben und Verwaltungen sowie des Verkehrs?“ Kollege Büchert eröffnete im Auftrag der beteiligten Organisationen die gemeinsame Funktionärskonferenz, indem er darauf hinwies, daß die Verbände der drei größten, ausschlaggebenden Organisationen der Arbeitnehmer in öffentlichen Betrieben und Verwaltungen sowie des Verkehrs einmütig den Kartellverträgen zugestimmt hätten. Die örtlichen Funktionäre hätten nun zu dieser Frage Stellung zu nehmen, um dann Aufklärung in die Reihen aller Beschäftigten der Arbeiter, Angestellten und Beamten, zu bringen. Was der Referent in seinem Vortrag zum Ausdruck brachte, deckte sich mit den Beschlüssen des Breslauer Gewerkschaftskongresses in dieser Frage. Er ließ denjenigen Berufsorganisationen, die aus diesen oder jenen Gründen bei einer zwanagsweiligen Bildung von Industrieorganisationen Stützungen zu befürchten haben, Gerechtigkeit widerfahren, hielt aber die Zeit für eine Arbeitgemeinschaft des Gemeinde- und Staatsarbeiterverbandes mit dem Einheitsverband der Eisenbahner und dem Verkehrsbund sowie mit der Reichsgewerkschaft der kommunalen Beamten als gekommen. In der Ausdrucksweise, an der sich mehrere Funktionäre beteiligten, wurde den Ausführungen des Referenten im allgemeinen zugestimmt. Bei einigen Rednern machte sich jedoch noch der Einfluß der Führerschaft bemerkbar, denn nach ihren Ausführungen liegt es nur an den Führern der Gewerkschaften daß noch nicht durchweg Industrieorganisationen bestehen. Dem Referenten fiel es angelegentlich der hauptmännlich vorliegenden Beweise, die durch Verbandsbeschlüsse und Abstimmungen bei den kleinen Gewerkschaften gegeben sind, nicht schwer, das gerade Gegenteil nachzuweisen. Die Versammlung nahm dann die nachstehende Entschließung einstimmig an: „Die am 18. November in Halle versammelten Funktionäre der Organisationen der Arbeitnehmer in öffentlichen Betrieben, Verwaltungen und des Verkehrs begrüßen die Arbeitsgemeinschaft des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter, des Deutschen Verkehrsbundes, des Einheitsverbandes der Eisenbahner und der Reichsgewerkschaft der kommunalen Beamten. Sie erwarten von den Verbandsvorständen und ihren Körperchaften, daß sie alle Hölzer in Bewegung setzen um eine Arbeitgemeinschaft der in Frage kommenden Organisationen durchzuführen. Die hiesigen Funktionäre verpflichten sich ihrerseits, alles Trennende beiseite zu stellen, um durch gemeinsame Arbeit alle Beschäftigten in öffentlichen Betrieben, Verwaltungen und des Verkehrs zu organisieren. Nur durch ein gutes Handinhandarbeiten ist die Gewähr gegeben, dem gemeinsamen Arbeitgeber gegenüber gute Lohn-, Gehalts- und Arbeitsbedingungen zu schaffen.“

Treuen, Bogtl. In der Mitgliederversammlung, die sehr gut besucht war und der auch Kollegen von Herlasgrün beiwohnten, gab Kollege Läßlig einen ausführlichen Bericht vom Verbandstag. Mit großem Interesse folgten die Kollegen den Ausführungen. Alle auf dem Verbandstage gefaßten Beschlüsse wurden gutgeheißen. Um den Filialvorsitzenden zu entlasten, wurde Kollege Stöcker zum Kassierer gewählt. Kollege Läßlig gab bekannt, daß ihm im Laufe des Nachmittags gelang worden sei, der Bürgermeister Gumpert habe im Gemeindeparlament den Antrag eingebracht, aus dem Arbeitgeberverband sämtlicher Gemeinden auszutreten. Als Grund soll er den viel zu langen (?) Urlaub angeführt haben, den die städtischen Arbeiter auf Grund des R.M. erhalten. Sein Antrag ist auch angenommen worden, und zwar gegen die Stimmen der SPD. und der KPD-Fraktion. Bei dieser Gelegenheit brachte auch der bürgerliche Vorsteher einen Wunsch zum Ausdruck, der dahin ging, für die städtischen Arbeiter einen Werkvertrag abzuschließen, wie es in der Treuener Privatindustrie üblich sei, denn man könne doch nicht die Gemeindearbeiter besser entlohnen als andere. Als Gemeindearbeiter, ein offener Raubzug auf eure winzigen Rechte. Ihr habt, wie es scheint, nicht nötig, euch einmal im Jahre einige Tage auszuruhen. Der Urlaub nützt euch nichts, ihr habt ja doch kein

Geld, um während eures Urlaubs in ein Seebad zu fahren. Ihr wißt also nicht, was ihr mit diesem „langen“ Urlaub anfangen sollt und damit ihr nächstes Jahr nicht wieder in Verlegenheit kommt, tritt eure Gemeinde aus dem Verband aus. Hoffentlich werden die Gemeindearbeiter sowie auch die Arbeiter der Privatindustrie von Treuen nunmehr wissen, wie sie sich bei zukünftigen Wahlen zu verhalten haben. Eine Arbeiterstadt wie Treuen muß eine arbeiterfreundliche Mehrheit im Gemeindeparlament haben. Beteiligt am nächsten Ersten die Arbeiterpresse und schmeißt die bürgerliche Zeitung hinaus, denn die letztere kann nicht für euch eintreten. Organisiert euch auch politisch! Kauft nur im Konsumverein und nicht bei denen, die euch bekämpfen. Schließt euch reiflos eurer gewerkschaftlichen Organisation an und haltet ihr Treue auch in schweren Zeiten. Das muß die Diktatur sein, die ihr den bürgerlichen Gemeindevorstern aufstellt. Zeigt den Bürgern, daß ihr nicht „nützlich“ sondern einzig seid im Kampfe zur Erhaltung der wenigen Rechte.

Rundschau

4,6 Millionen Mark Lohnsteuer zurückgezahlt. Nach dem Ausweis des Reichsfinanzministeriums sind bis zum September rund 4,6 Millionen Mark Lohnsteuer zurückgezahlt worden. Das ist ein schöner Erfolg sowohl der Arbeit der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion, die diese Bestimmungen in das Gesetz brachte, als auch der Mitarbeit der Funktionäre, die es übernommen haben, den Steuerpflichtigen beim Stellen der Anträge behilflich zu sein. Gleichwohl ist die Summe der Erstattungen, gemessen an dem gewaltigen Aufkommen der Lohnsteuer, noch verhältnismäßig klein. Wenn bisher nicht mehr erstattet worden ist, so liegt das einmal daran, daß noch immer bei weitem nicht alle Steuerpflichtigen von ihrem Recht Gebrauch gemacht haben. Sodann sind aber vor allem die Erstattungen wegen besonderer wirtschaftlicher Verhältnisse neben den Erstattungen infolge Verdienstaustausch nicht genügend berücksichtigt worden. Gerade aus diesen Erstattungen lassen sich aber noch große Summen herausheben, und gerade hierfür bedarf es der weiteren Mitarbeit aller Funktionäre, weil es hier noch mehr darauf ankommt, daß im Antrag die Notlage des einzelnen Falles besonders eindringlich geschildert wird. Da die Frist für diese Anträge ebenfalls mit dem 31. Dezember abläuft, müssen die nächsten Wochen ausgenutzt werden. Wo die Zeit nicht ausreicht, um die Besche zu beschaffen, empfiehlt es sich, die Anträge zunächst ohne diese rechtzeitige Einsurenden und die Besche weiter nachziehen. Neben der Ermäßigung der Lohnsteuer im Wege nachträglicher Erstattung darf aber schließlich nicht die Möglichkeit vergessen werden, die Lohnsteuer für das folgende Jahr von vornherein zu ermäßigen. Diese vorherigen Ermäßigungen erfolgen durch eine Erhöhung des steuerfreien Existenzminimums sowie der Pauschläge für Werbungskosten und Sonderleistungen, und zwar ebenfalls nur auf Antrag. Auch sind diese Erhöhungsanträge an keine Frist gebunden, sondern können jederzeit gestellt werden.

Verbandsstil

Bekanntmachung des Verbandsvorstandes.

In Anbetracht der in diesem Winter herrschenden großen Arbeitslosigkeit hat der Verbandsvorstand beschlossen, den arbeitslosen Mitgliedern unseres Verbandes zu Weihnachten eine besondere Unterstützung aus Mitteln der Hauptkasse zu gewähren. Diese beträgt für ledige Mitglieder 8 M. und für verheiratete Mitglieder 12 M. Hierzu wird für jedes Kind unter 14 Jahren eine Zulage von 2 M. gezahlt.

Bewerberberechtigt für diese Weihnachtsunterstützung sind diejenigen Mitglieder, die seit dem 1. Januar 1925 unserem Verbandsangehörig sind und bis zum 24. Dezember 1925 arbeitslos geblieben sind, ferner alle ausgesperrten Mitglieder. Gemahregelte Mitglieder, die in der genannten Zeitspanne noch Gemahregeltenunterstützung beziehen, erhalten die Unterstützung ebenfalls.

Die Auszahlung der Unterstützung findet am 19., 21. und 22. Dezember 1925 durch die Filialkassierer statt. An diese ergeht noch besondere Anweisung. Bei der Abhebung dieser Weihnachtsgabe ist durch Vorlage des Mitgliedsbuches nachzuweisen, daß der Unterstützungsgemüßiger mit seinen Beiträgen nicht länger als vier Wochen im Rückstande ist (§ 12 der Satzungen) oder daß er auf Grund des § 11 von der Beitragsleistung befreit ist. Die arbeitslosen Mitglieder müssen durch ihr Verbandsbuch und Karte vom Arbeitsnachweis, Invalidenkarte oder sonstige öffentliche Arbeitslosenkontrollkarte ihre Arbeitslosigkeit während der genannten Zeit nachweisen.

Der Verbandsvorstand.

Verband der Eisenbahner, Verbandsstil: Gemeinde- und Staatsarbeiter. 3. Band in 12. Bänden. Redakteur Emil Lütz. A. L. Weide Berlin EC. 35. Ebd. 1015 bis 1016.

Eingegangene Schriften und Bücher

Die Wirtschaft und die Gewerkschaften. Zwei Vorträge von Professor Dr. Hermsberg, Leipzig und H. Jädel, Berlin. 68 Seiten. 1925. Berlin, Verlagsgesellschaft des ADGB. Preis 1,20 RM.

Der fünfte Kongress der Gewerkschaften Deutschlands, der in der ersten Septemberwoche 1925 in Breslau tagte, behandelte neben anderen Tagesordnungspunkten besonders ausführlich auch die Stellung der Gewerkschaften zu den allgemeinen Wirtschaftsfragen. Die Verhandlungen hierüber wurden durch ein Referat über „Die deutsche Wirtschaft“ eingeleitet, das der bekannte Wirtschaftswissenschaftler Professor Dr. Hermsberg (Leipzig) erarbeitete. Nach ihm sprach der Vorsitzende des Textilarbeiterverbandes, H. Jädel (Berlin), über „Die Wirtschaftsdemokratie“. Beide Referate sind in der Broschüre nach der stenographischen Aufnahme wiedergegeben. Für besonders interessierte Leser ist auch ein Auszug aus der Debatte, die nach den Referaten auf dem Kongress gepflogen wurde, beigelegt worden. Wer die Debatte in ihrem ganzen Umfang kennen möchte, sei hiermit auf das gedruckte Kongressprotokoll verwiesen.

Das Märchen vom Preisabbau. Eine Aufklärungsschrift, herausgegeben vom Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund. 24 Seiten. Berlin 1925. Verlagsgesellschaft des ADGB. Preis 0,65 RM.

Die lesenswerte kleine Schrift stellt in großen Zügen das verhängnisvolle „Wirtschaftsprogramm“ der Regierung dar, wobei besonders die unerträgliche Belastung berücksichtigt wird, die der überwiegenden Mehrheit der Bevölkerung (Arbeiter, Angestellte, Beamten, Rentnern, Invaliden, Kleinhandel und Gewerbe) auferbürdet wird. Durch eindrucksvolles Zahlenmaterial, das aus den verschiedensten Denkschriften und Eingaben gesammelt und größtenteils noch nicht veröffentlicht ist, wird die Wirkung der Industrie- und Agrarpolitik, der Aufwertung, der Steuern, der Mietsteigerungen veranschaulicht. Das „Abbauprogramm“ der Regierung wird kritisch beleuchtet und gezeigt, daß es an seiner „inneren Unwahrscheinlichkeit“ scheitern mußte.

Tagbuch eines Betriebsrats. Herausgegeben vom Deutschen Textilarbeiterverband. Verlag: Textilpraxis, Verlagsgesellschaft m. b. H. Berlin D. 34, Remeler Str. 8 u. 9.

In lausenden Einträgen berichtet hier ein Arbeiter, der mit scharfer Beobachtungsgabe aufgestellt ist, über seine Erfahrungen als freigestellter Betriebsrat eines großen Betriebes. Es ist nicht alles erbaulich, was er erzählt, viele Schwächen und menschliche Kleinlichkeiten treten in Erscheinung. Ganz unentbehrbar will der Tagebuchschreiber durch seine Veröffentlichung zur Selbsterkenntnis führen und damit den Weg zur Besserung eröffnen. Das Tagbuch zeigt, was innerhalb der Betriebsbeleg-

schaften an Erziehungsarbeit zu leisten ist, welche erhebliche Wirkungsmöglichkeiten ein Betriebsrat hat; es deutet die Punkte an, an denen bei diesem erheblichen Wert anzusetzen ist. Gerade wer innerhalb der Arbeiterenschaft die Bedeutung des Willens zur Selbstverbesserung als bringlichste Aufgabe anerkennt, wird dieses Tagebuch begrüßen.

Die Organe der Strafgerichtsbarkeit. Eine anschauliche Betrachtung der bürgerlichen Strafgerichte, von Oberjustizsekretär Paul Windisch. Mit 18 Abbildungen. Universitätsverlag von Robert Koste, Leipzig, Lindenstraße 10 bis 12. In Ganzleinen geb. 4,50 RM.

Der Verfasser gibt in einer Reihe von Kapiteln einen Einblick in die Tätigkeit der Strafjustiz und schildert nacheinander die sämtlichen bürgerlichen Strafgerichte. Für größeren Anschaulichkeit sind in dem Buche Bilder von Räumlichkeiten aus einem Landgerichtsgebäude und aus dem Reichsgericht wiedergegeben. Die Arbeit dürfte für jeden Staatsbürger zur Vertiefung seines staatsbürgerlichen Bewusstseins vorzüglich geeignet sein. Besonders der Potenzieller findet darin eine erschöpfende Einführung in das verantwortungsvolle Gebiet der Strafrechtspflege und wertvolle Aufklärung über den Weg seiner Verurteilung und über seine Funktionen. Zahlreiche Fußnoten gewähren ein tieferes Eindringen in die Bestimmungen des alten und neuen Rechts.

„Kinder der Zukunft.“ Von Martin Andersen Regis. Verlag D. H. W. Diez Nachf., Berlin SW 68. Ganzleinen Preis 4 RM.

Regis sagt in diesem Band zahlreiche Erfahrungen der Gesellschaftserbarmungslose Wahrheit. Ob er nun die Geschichte mit der beschriebenen Lohnauszahlung erzählt oder das traurige Schicksal eines verlegten Oeffizier Kopenhagens, immer fühlt man die leidenschaftliche Anteilnahme des Dichters am Geschick seiner Helden. Witterleben ist, dichtend gehalten in der herben und doch so natürlich fließenden Sprache Regis. Wie Metabol lebendig ist die „Franzosenrevolution“ geschildert; diese Rebellion des Hungers in einer andalusischen Stadt, und wiech seine Symbolik verweilt sich bei mit harter Realistik. Und dann die Geschichte vom „Mist auf dem Mülledeplatz“. Dieser Mist mit den Abfällen der Großstadt ist zu einer ganzen Welt geworden, und zwei Arbeiterkinder finden dort eines Tages Erfüllung eines sehr frühzeitig geäußerten Wunsches. Das alles ist so frei von Sentimentalität und bei aller Erbenschmerz der behandelten Menschenfälle von fast märchenhafter Phantasie. Der zukunftsfeindliche Optimismus des Dichters kommt wohl am härtesten in der Erzählung von dem thüringischen Feinwebereijungen zum Ausdruck, den eine Puppe in die Welt hinausstreift und der von einer Puppe wieder in seine Heimat geführt wird. Stark wurzelt der Zukunftsgrau bei Andersen Regis, hart wie im Schauen und Kämpfen des Proletariats, von dem er sagt, daß seine Arbeit schon wichtige Gaben besetzt hat und eifrig dabei ist, seinen Jahrhundertelangen Traum der Neuwertung zu verwirklichen.

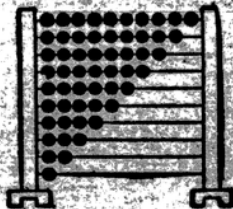
DIE ZWÖLF HAUPTGRÜNDE DER LEISTUNGSFÄHIGKEIT DER



ALTONA-BAHRENFELD • REISHOLZ BEI DÜSSELDORF • BUSSUM IN HOLLAND



N.2



DAS STUDIUM

**DES TABAKS
DER RECHENMASCHINE
DES RAUCHERS**



Notizkalender 1926

Herausgegeben vom Verband der Gemeinde- u. Staatsarbeiter

Ein wichtiges und nütliches Taschenbuch für jedes Verbandsmitglied 190 Seiten stark, in dauerhaftem Kunstlederband — Illustrierter Monatskalender — Raum für große Tagesnotizen — Wichtige Entdeckungen, Entdeckungen und Kulturfortschritte — Geschichtskalender des Verbandes — Hochinteressante Artikel aus dem Verbandsleben und vieles andere.

Preis 1,— Mark, für Verbandsmitglieder 0,75 Mark.

Bestellungen bitten wir zu richten an die

Abteilung Bücher und Schriften
Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter
Berlin SO. 33, Schlesische Straße 42

Spotbillig, weil Riesen-Umsatz

MÖBEL-Wichert

Elsasser Strasse 20 (F)

Reklamepreis nur 4 Mk.



alte deutsche Herren-Artefakte Nr. 52 stark verziert, in 30 Stunden Werk, genau repariert, best. nur 4,00 Mk.
Nr. 53 dieselbe mit Schraubwerk nur 4,50 Mk.
Nr. 54 dies. echt verziert u. Goldrand u. Schraubwerk nur 5,00 Mk.
Nr. 55 dieselbe mit besserem Werk nur 6,50 Mk.
Nr. 56 mit Sprungwerk, genau verziert nur 12,00 Mk.
Nr. 57 Damenuhr, verziert, mit Goldrand nur 7,50 Mk.
Nr. 58 dieselbe, kleines Format nur 10,00 Mk.
Nr. 59 dieselbe, echt Silber, 18 St. nur 20,00 Mk.
Metall-Uhrkapelle nur 0,25 Mk.
Panzeruhr, verziert 0,50 Mk., echt verziert nur 1,50 Mk.
echt verziert 2,00 Mk., Goldschmuckstück nur 5,00 Mk.
Nr. 47 Armbrustuhr mit Sonnen nur 8,00 Mk.
Nr. 44 dieselbe, vierstellige Form mit besserem Werk nur 12,00 Mk.
Wachen, prima Messingwerk nur 2,20 Mk.
Gülden-Liese Berlin 224 Zessener Str. 18

MONATLICHE TEILZAHLUNG! Elegante Herrenkleidung



fertig und nach Maß zu soliden Preisen.
Garantie für guten Sitz und gute Verarbeitung.
Lodenmäntel, Gummimäntel in großer Auswahl.
Spezial-Abteilung: Anfertigung eleganter Damenmoden nach Maß. (F)

Julius Fabian Maßschneider
Gr. Frankfurter Str. 37, nur 2. Etage

Mitglieder 10% Rabatt



HERREN-ARTIKEL Max Becker

Berlin, Turmstr. 36 (am Arnheimspt.)
Bekanntes Spezialgeschäft für Handschuhe, Krawatten, Hüte usw. zu bekannt billigen Preisen.

STOFFE für Herren- und Damen-Bekleidung

beste Fabrikate, große Auswahl, Verkauf meterweise.

KOCH & SEELAND G.m.b.H.

Gegründet 1893 Gertraudenstraße 20-21 Gegründet 1893

Bei uns Schuhe kaufen heißt Geld sparen.

Wie immer erhalten Sie bei uns Qualitätsware zu außerordentlich billigen Preisen.

Größte Auswahl in Damen-, Herren- und Kinder-Artikeln.

F. Potolowski Nachf.
Gr. Frankfurter Str. 141 (Ecke Fruchtstr.)

Arcona-Räder

Hundert I., II. und III. Preise
Eine Qualitätsmaschine von höchster Vollendung
Billig im Preis! 5 Jahre Garantie!
100000 km im Gebrauch!
Die bedeutendsten Rennfahrer d. Welt benutzen zu den ärgsten und schwierigsten Rennen nur **Arcona, das beste Rad**
Verlangen Sie Katalog gratis u. franko
Ernst Machnow
BERLIN C 54, Weinmeisterstr. 14

Was sich jeder wünscht!

„Die mollige Ecke im eigenen Heim“ kann sich heut dank meinem **Teilzahlungssystem** auch der bescheidenste Haushalt leisten

Beachte ohne Anzahlung Mäßige Raten - Auswärts 3 Tage zur Probe
Sprechapparate / Schallplatten / Ledermöbel
Verlangen Sie Probestücke od. Vertreterbesuch
Ausstellung: 8. u. ohne Kaufzwang geöffn. 9-7 Uhr

DEUTSCHE HEIMKUNST (F)
Spezialhaus für Musik- und Kleinmöbelabrikanen,
Berlin, Annenstr. 41, a. d. Alten Jakobstr. Be. Tel.: Moritzpl. 463

Band II erscheint! MEYERS LEXIKON

IN 12 BÄNDEN
7., von A-Z neue Auflage
Ueber 160 000 Stichwörter

5000 Abbildungen, Karten und Pläne im Text, 610 Bildertafeln (96 farbige), 140 Kartenbeilagen, 40 Stadtpläne, 200 Text- und statistische Übersichten, dauerhafte künstlerische Halblederbände.
Band I und II kosten je **30 Mark**; die weiteren Bände folgen in Abständen von 4-5 Monaten.
Ich liefere gegen Monatszahlungen von **nur 5 Mark** pro **ohne jeden Teilzahlungszuschlag.**

Bestellen Sie jetzt; das bandweise Erscheinen erleichtert wesentlich die Anschaffung!

Bekanntmachung!

Alle auf Lager befindlichen Bücher liefere ich ab heute gegen bequeme Monatszahlung **ohne Zuschlag.**

Buchhandlung KARL BLOCK, Berlin SW 68
Kochstraße 9 / Postscheck: Berlin 20740

Bestellschein. Ich bestelle bei der Buchhandlung Karl Block, Berlin SW 68 12 Bände. Band I und II zu je 30 Mk. sofort lieferbar, die weiteren Bände jeweils nach Erscheinen zum Tagespreis — gegen Lar — gegen Monatsraten von 5 Mk. für jeden Band. Der ganze Betrag — die 1. erste Rate — folgt anbei — ist nachzunehmen. (Nichtgewünschtes streichen!) Er-
teilungsort Berlin.

Ort u. Datum: Name u. Stand: